

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Verordnung der Regierung Nr. 389/2007 (XII.23.)
über hergestellte elektrische Energie von Abfällen,
sowie über gelieferte Energie und seine Lieferungspreise.

Die Regierung hat mit dem Gesetz LXXXVI. 2007 § 170 (1) Absatz 7, 24, 26-27. und 29. lt. Vollmacht der Verfassung § 35 (1) Punkt b) über genehmigte Aufgaben folgendes verordnet:

I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Verwendungsbereich von Bestimmungen

1. §

- (1) Der Verwendungsbereich von Bestimmungen erstreckt sich in
- a) die von erneuerte Energiequelle hergestellte elektrische Energie,
 - b) die von Abfällen hergestellte elektrische Energie,
 - c) die von anschliessend hergestellter elektrische Energie
- auf die verpflichtende Übernahmeregeln, auf die Lieferungspreise von der Herstellung bis zur Abnahme, weiter auf die Feststellung und Einsetzung von Bedingungen.
- (2) Der Verordnungsbereich erstreckt sich nicht auf die Kleinverbraucher und auf die Abnahme von Haushalte.
- (3) Lt. Absatz (1) Punkt a)-b) die hergestellte elektrische Energie ist dann zu liefern, wenn
- a) die Regeln über verpflichtende Übernahme der elektrische Energie von Kraftwerken und die gültige Verordnung Nr. 56/2002 (XII.29.)GKM über die verpflichtende Lieferung mit festgestellten Preisen vom Ungarischen Energieamt in einem gültigen Bescheid festgelegt wird, oder
 - b) ausschliesslich von erneuerten Energiequellen, oder von Abfällen gewonnene Energie, oder die Herstellung mit der Verwendung von beiden, oder
 - c) die Biomasse, das Biogas oder von Abfällen gewonnene Energie, weiter von erneuerte Energiequelle oder von Abfällen abweichende Energiequelle mit gleichem Technologie (Primär-Energieveränderung) für die laufende Verwendung (weiter: kombinierte Heizung) wird, dann die verhältnismäßige Verwendung von erneuerter Energiequelle oder von Abfällen unterschiedlicher Energiequellen weder monatlich noch jährlich die 50% nicht übersteigt.
- (4) Die lt. Absatz (1) Punkt c) hergestellte elektrische Energie wird in einem verpflichtenten lieferbaren in einem verbindlichen Empfangssystem nur dann vermarktet werden wenn,
- a) die nicht bewilligungspflichtige kleine Kraftanlage lt. im Rahmen der Verordnung Nr. 56/2002 GKM eine elektrische Energie vermarktet,
 - b) die Genehmigung für die Herstellung für eine bewilligungspflichtige Kraftanlage noch vor dieser Wirksamkeit der Verordnung wurde ausgegeben und hatte eine Berechtigung lt. Verordnung Nr. 56/2002. (XII.29.) GKM auf eine verpflichtende Übernahme, oder
 - c) die eine elektrische Energie herstellende Kraftanlage bis 31. Dezember 2010 in Betrieb genommen wird und
 - ca) die mit elektrischer Energie hergestellte Wärme lt. der Bewilligung von der Fernwärme, oder für die Fernwärme vermarktet wird, oder
 - cb) die mit elektrischer Energie hergestellte Wärme die Fernwärme in einzelnen Einrichtungen vermarktet wird, oder für dergleichen Anstalten verwertet wird, oder
 - cc) die elektrische Energie wurde in einer unter 20 MW leistungsfähige Kraftanlage hergestellt.
- (5) Der Hersteller lt. § 7 Absatz (2) Energiegesetz Nr. LXXXVI. 2007 (VET) und lt. der von VET verpflichtenden einzelnen Rechtsordnung in einem im Wettbewerb aufgestellten Windkraftwerk oder Windkraftpark hergestellte elektrische Energie und mit dem

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Wettbewerb übereinstimmende Voraussetzungen (vor allem: der Zeitraum, der Anzahl, der Übernahmepreis, usw.) auf eine Vermarktung befugt ist.

Die sinngemäße Anordnung

§ 2

- (1) Die Anwendung der Anordnung
- a) Fassung: der Erstverbraucher der elektrischen Energie hergestellten von erneuerbarer Energiequelle oder von Abfällen - lt. VET § 10. Abs. (4) – ist gleichzeitig mit der Übernahme auch verantwortungsvoll;
 - b) Übernahmepreis: als Basispreis wird lt. der Beilage 1. und 2. der Verordnung in einzelnen Jahren verwendbare und verpflichtende Grundpreis genommen;
 - c) erstreckende Tiefenthalraum: ist zwei Stunden vor dem Zeitraum zwischen Tiefenthalzeitraumbeginn und Tiefenthalzeitraumende;
 - d) Ursprungnachweis: die Bestätigung über die Maßeinheit der gelieferten Energie im Kalender Jahr in MW-Stunden, die von erneuerbarer Energiequelle oder von Abfällen hergestellt wurde, die übereinstimmt mit verbindlicher Übernahme lt. Verordnung und im Lieferungsfall den einzelnen rechtlichen Voraussetzungen für die Berechnungsmethode über gelieferte elektrische Energie und erzeugte Wärmeleistung;
 - e) Verwertung: der Herstellung der gelieferten elektrische Energie und die von erneuerbarer Energiequelle und von Abfällen hergestellte Energie;
 - f) Herstellungszeitraum: ein Kalender Jahr (fall es während des Jahres in Betrieb genommen wurde, dann der Zeitraum ab Betriebsbeginn bis 31. Dezember);
 - g) Kraftanlage für Abfallverwendungszweck: die Kraftanlage für die Herstellung der elektrischen Energie von Siedlungs-, Kommunal- oder Betriebsabfällen;
 - h) Handelsbetrieb: ein Betriebszeitraum von Kraftanlage, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Prüfzeit die Bereitstellung die hergestellten elektrische Energie vermarktet wird;
 - i) Wärmeleistung: die nützliche Wärme lt. 3 §. Abs. 23 VET-Gesetzes
 - j) gelieferte elektrische Energie: der mit dem Verbrauch gesenkte Teil der hergestellten elektrische Energie
 - k) einzeln verwaltete Einrichtungen: zentrales Organ für Budget, örtliche Selbstverwaltung, örtliche Selbstverwaltung von Budgetorganen, und andere Organe, die in einer staatlichen normativen Unterstützung, öffentlichen Aufgaben, Gewinn- und Eigentumsschaffungsziel teilnehmen;
 - l) Tiefenthalzeitraum: ein Zeitraum für die bestimmte Zone lt. Beilage 3. der Verordnung;
 - m) qualifizierte Vermarktung: der über 3 MW örtliche Energiehersteller, der mit einem Übertragungssystem im Tiefenthalzeitraum lt. Handelsvorschriften einen Vertrag schliesst;
 - n) eigener Verbrauch: absoluter Energieverbrauch der örtlichen Kraftanlage inkl. dem Verbrauch der elektrischen Energie und Wärme für die Betreiberhaltung, (wenn die von der Kraftanlage hergestellten elektrischen Energie nur teilweise vermarktet wird, dann diesen Selbstverbrauch verhältnismäßig zu vermarkteten Menge, falls mehrere örtliche Kraftanlagen in Betrieb sind, aufzuteilen ist und muss man auch den Selbstverbrauch von Energieverbrauch auf die Anwendung der Technologie berücksichtigen und den vollen elektrischen Energieverbrauch im Betrieb hergestellte und zum Endverbraucher gelieferte Wärmeverbrauch aus dem örtlichen Energieverbrauch nicht zu berücksichtigen ist);
 - o) regulierende Zuschlag: vom Plan abweichende von Hersteller festgelegte zu zahlende Gebühr der Verbraucher;
 - p) betreffendes Jahr: den gültigen Zeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember in einem bindenden Übernahmesystem
 - q) die Niederlassung: des selbständigen und betrieblich genehmigten festen Ortes für die Herstellungstätigkeit der elektrischen Energie in einem Gründungsvertrag des Betriebes inbegriffen.
- (2) Die in der Abs (1) nicht bestimmten Begriffe die VET, das Fernwärmegesetz XVIII. 2005, sowie nach seinen erlassenen rechtlichen Vorschriften zu verstehen sind.

Die allgemeinen Vorschriften über bindende elektrische Energielieferung

§ 3

- (1) Der Hersteller im Rahmen bindender System ist berechtigt die elektrische Energiemenge lt. § 6 dem Verbraucher zu liefern, der Verbraucher ist verpflichtet es anzunehmen und mit dem Hersteller nach den einzelnen Vorschriften entsprechend abzurechnen.
- (2) Die Basispreise lt. Beilage 1. und 2. im Rahmen bindender Systeme mit der 3. Zonenberücksichtigung zu berechnen sind, die Preisverwendungsbedingungen die 4. Beilage beinhaltet.
- (3) Das Ungarischen Energieamt in der Beilage 1. und 2. festgestellte Basispreise jeden vorigen Jahres in 5. und 6. Beilage festgelegte Berechnung durchführt, und jeden vorigen Jahres am 23. Dezember für das nächste Jahr verwendbare und verpflichtende Abnahmepreise veröffentlichen wird.
- (4) Das Amt die bindenden Preise der hergestellten gelieferte elektrische Energie über den festgelegten Rahmen in der Abs. (2) lt. die Berechnung in der Beilage Nr. 6 Abs. 1. auch bei behördlichen Preisänderungen von Erdgas durchführt und im selben Jahr die neu berechnete Preise veröffentlicht.
- (5) Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer zu verstehen.
- (6) Von qualifizierten Hersteller in einem Tieftalzeitraum vermarktete elektrische Energiepreise übereinstimmen:
 - a) mit dem festgestellten Preis der Tieftalzeitraum, der von der Kraftanlage von zwei Stunden leistungsfähigen Mengen entspricht,
 - b) über der im Punkt a) festgelegten Menge auf den festgestellten Preis der Tieftalzeitraum.
- (7) Die Berechnung lt. Abs (6) täglich durchzuführen ist.
- (8) Die bindende Übernahmepreise lt. diese Verordnung vom Verbraucher verbraucht sind lt. Abs. (9) – (11) auf die bestimmte Menge der elektrischen Energie zu verwenden.
- (9) Die Menge vom Energieverbrauch bei der kombinierten Heizung lt. dieser Verordnung regelmäßig aufzuteilen ist, und zwar auf Grund unter dem Monat von gelieferter Brennstoffmenge (Brennstoffverbrauch), beim der die anschließende Wärmeleistung auch die Struktur von der Energiequelle zu berücksichtigen ist. Die berechnete Energiequellerverhältnisse auf jeden Zonenzeitraum gleichmäßig zu verwenden sind. Die Berechnung monatlich vom Hersteller durchzuführen und mit den Dokumenten glaubhaft zu unterlegen sind.
- (10) Der Verbrauch von elektrischer Energie lt. dieser Verordnung nach bestimmten Vorschriften abgerechnet wird. Es wird die gemessene Menge lt. für den identifizierten Ort berücksichtigt, ob es die hergestellte selbstverbrauchte Menge von der elektrischen Energie die gesunkene Maßeinheit nicht übersteigen kann.
- (11) Wenn die abzurechnende Menge nicht auf den identifizierten Ort stattfindet, die gemessene Menge der elektrische Energie mit dem effektvollen Verlust zwischen gemessenen und angeschlossenen Punkt korrigiert werden soll. Es muss diese Korrektur auch die abzurechnende Formel beinhalten.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

- (12) Der Verbraucher und der Hersteller der Kraftanlage sind verpflichtet miteinander die Sicherheitsmaßnahmen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht die dafür abzurechnende Formel zu bestimmen.
- (13) Die gewährte Qualität von die mehreren miteinander technisch verbundenen Kraftanlagen lt. dieser Verordnung auf Grund deren Leistungsfähigkeit festgestellt werden soll.
- (14) Der Verbraucher die gelieferte Menge der elektrische Energie, die Preise und andere typische Eigenschaften, sowie bestimmte Daten lt. dieser Verordnung in der Beilage Nr. 8 und der Verwerter in der Beilage Nr. 9 monatlich bis 15. folgendes Monats auf dem vorgeschriebenen Formular an das Amt geschickt werden soll. Für den versäumten Termin gelten die Vorgangsweise der Fernwärme (VET) lt. § 96.
- (15) Wenn die in einem verbindlichen System gelieferte Energie lt. § 5. der Fernwärme gemäß der systematischen Leitung und der Sicherheit der Niveauebene der Dienstleistungen während der Herstellung der Energie vermarktet wird, dann müssen lt. § 5. Abs. (3) im wirtschaftlichen Berechnungsbereich der Fernwärme (VET) die Vertragsparteien die Energiepreise lt. dieser Verordnung bei dem Vertragsabschluss berücksichtigen .
- (16) Die Kosten der Herstellung von der elektrische Energie in einem verbindlichen Liefersystem lt. Abs. (15) nach verbindlichen einzelnen rechtlichen zusammenhängenden Vorschriften und den zusammenhängenden Kosten für die Regulierung aufzuteilen sind.
- (17) Das Kraftwerk ist lt. Abs. (15) die Energie- und Wärmeherstellungsdaten zu veröffentlichen und weiter zu einer Kontrolle des Amtes zur Verfügung zu stellen verpflichtet ist.

II. Kapitel

Die Zuleitung der elektrischen Energie

Die Zuleitung der von erneuerbarer Energiequelle oder von Abfällen hergestellte elektrische Energie

§ 4

- (1) Grundbasis für die Preise der von erneuerbarer Energiequelle oder von Abfällen hergestellten elektrischen Energie lt. Beilage Nr. 1 Punkt 1 dieser Verordnung ist die verpflichtend zuzuleitende Menge in einem bestimmten Zeitraum und das Amt vor der Wirkung dieser Verordnung einen Bescheid ausgegeben hat (Ausnahme sind Wasserkraftwerke über 5 MW), oder der Hersteller welcher diesbezüglich noch vor der Gültigkeit des Bescheides einen Antrag eingereicht hat.
- (2) Die Pflichtpreisbasis der von erneuerbarer Energiequelle oder von Abfällen hergestellte elektrische Energie – ausser Abs. (1) – in der Beilage Nr. 1. Abs. 2 dieser Verordnung festgelegt ist, wenn
- a) der Bescheid des Amtes über die zuleitende Menge in einem bestimmten Zeitraum nach Wirksamkeit dieser Verordnung ausgegeben wurde, und
- b) das Kraftwerk 20 MW, oder das Wasserkraftwerk 5 MW welche die Leistungsfähigkeit nicht übersteigt.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

(3) Die verpflichtenden Zuleitungspreise der von erneuerbarer Energiequelle oder von Abfällen hergestellte elektrische Energie – ausser Abs. (1) – als festgelegte Basispreise in der Beilage Nr. 1 Abs. 3 dieser Verordnung gelten, wenn

a) der Bescheid des Amtes über verpflichtende Zuleitungsmenge in einem bestimmten Zeitraum nach der Wirksamkeit der Verordnung ausgegeben wird, und

c) die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes größer ist als 20 MW, aber die 50 MW nicht übersteigt.

(4) Die verpflichtenden Zuleitungspreise der von erneuerbaren Energiequellen oder von Abfällen hergestellte elektrische Energie – ausser Abs. (1) – als festgelegte Basispreise in der Beilage Nr. 4 dieser Verordnung gelten, wenn die elektrische Energie in einem Kraftwerk über 50 MW Leistungsfähigkeit oder in einem Wasserkraftwerk über 5 MW hergestellt wird.

(5) Die verpflichtenden Zuleitungspreise der von Abfällen hergestellten elektrische Energie als festgelegte Basispreise in der Beilage Nr. 1 Abs. 5 dieser Verordnung gelten, wenn die Müllverbrennungsanlage keine umweltschützende Produktgebühren hat, weiter keine einzelne Vorschriften über die Dienstleistungen lt. § 7 LVI. Umweltschutzgesetzes 1995 über der Müllverbrennung, und

a) den Bescheid des Amtes über die Pflichtzuleitung und Zuleitungszeitraum vor der Wirkung dieser Verordnung ausgegeben wurde, weiter im Inland entstehende und gesammelte nicht gefährlicher Müllabfall

aa) entspricht den über Müllabfalltrennung festgelegten Vorschriften und Bedingungen,

ab) im Katalog über europäischen Müllabfall (EWC) in der Gruppe 05-15 nicht aufgezählt ist.

b) der Bescheid des Amtes über die Pflichtzuleitung und Zuleitungszeitraum nach der Wirkung dieser Verordnung ausgegeben wurde, weiter im Inland entstehende und gesammelte nicht gefährlicher Müllabfall

ba) entspricht den einzelnen Vorschriften über Müllsammlung und Mülltrennung, und

bb) im Katalog über Europäischen Müllabfall (EWC) in der Gruppe 05-15 nicht aufgezählt ist, weiter

bc) die Müllverbrennungsanlage über die Umweltschutzvorschriften verfügt und die Weiterverarbeitung von Müll als Heizungsmaterial nicht verwendbar ist.

(6) Die verpflichtenden Zuleitungspreise der von Abfällen hergestellten elektrischen Energie als festgelegte Basispreise – ausser Abs. 1 - in der Beilage Nr. 1 Abs. 4 dieser Verordnung gelten, wenn die Genehmigung für die Anlage nach der Wirkung dieser Verordnung ausgegeben wurde.

(7) Die verbrauchten Mengen der von erneuerbaren Energiequellen oder anders als von Abfällen hergestellter elektrischer Energie im Falle der kombinierten Heizung auch in einem bestimmten Monat unter den Pflichtbasispreise (die Preise in der Beilage Nr. 1 Abs. 3) fallen, wenn die erneuerte Energiequelle verhältnismäßig weder im bestimmten Monat noch im bestimmten Jahr die 10% nicht übersteigt.

(8) Wenn die Herstellung der elektrische Energie des Kraftwerkes mit demselben technologischen Prozess (Primär-Energieveränderung), teilweise mit der erneuerbaren Energiequelle, teilweise von Abfällen erzeugten Energie, durchgeführt wird, dann ist die verpflichtende Menge lt. dieses § in einzelnen Fällen gleichmäßig zu berücksichtigen, in dem bestimmten Monat verbrauchte Wärme nach der Energiequelle grundsätzlich zu verteilen ist und im Falle der Wärmeleistung mit der gleichen berücksichtigten Energiequellestruktur zu berechnen ist. Die Heizungsverhältnisse im bestimmten Monat für alle Zeitraumzonen gleich zu verwenden sind. Die Berechnung monatlich von dem Vermarkter durchzuführen ist und mit der glaubhaften Dokumentation zu unterlegen ist.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Die Zuleitung der angeschlossenen hergestellte elektrische Energie

§ 5

(1) Die verpflichtenden Zuleitungspreise der hergestellte elektrische Energie als festgelegte Basispreise in der Beilage Nr. 2 Abs. 1 dieser Verordnung gelten, wenn das genehmigungspflichtige kleinere Kraftwerk die elektrische Energie lt. GMK-Vorschriften Nr. 56/2002 herstellt, oder die Genehmigung für den Betrieb des Kraftwerkes vor der Wirkung der Verordnung ausgegeben wurde und während diesem Zeitraum auch die Investition zu laufen begonnen hat, und den folgenden Vorschriften entspricht:

a)

1. die Vermarktung der angeschlossenen hergestellten Wärme nicht mit dem Ziel der Fernwärmedienstleistung getätigt wird, und
2. die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes die 6 MW übersteigt nicht.

(2) Die verpflichtenden Zuleitungspreise der hergestellten elektrische Energie als festgelegte Basispreise in der Beilage Nr. 2 dieser Verordnung gelten, wenn die Genehmigung für die betriebliche Tätigkeit des Kraftwerkes nach der Wirkung dieser Verordnung herausgegeben wurde, oder die Investitionen nach der Wirkung dieser Verordnung begonnen haben und entsprechen den folgenden Bedingungen:

a)

1. die Vermarktung der angeschlossenen hergestellten Wärme mit dem Ziel der Fernwärmedienstleistung getätigt wird, und
 2. die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes die 50 MW nicht übersteigt,
- oder

b)

1. die Vermarktung der angeschlossenen hergestellten Wärme nicht mit dem Ziel der Fernwärmedienstleistung getätigt wird, twerkes die 6 MW übersteigt nicht.

(3) Die verpflichtenden Zuleitunsonst jedoch mit dem Ziel einer einzeln verwalteten Institution zu versorgen, und

2. die Leistungsfähigkeit des Krafgspreise der hergestellte elektrische Energie als verpflichtenden Basispreise in der Beilage Nr. 2 Abs. 3 dieser Verordnung gelten, wenn es den folgenden Bedingungen entspricht:

a)

1. die Vermarktung der angeschlossenen hergestellten Wärme mit dem Ziel der Fernwärmedienstleistung getätigt wird, oder mit dem Ziel einer einzeln verwalteten Institution zu versorgen, und
 2. die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes zwischen 50 und 100 MW liegt,
- oder

b)

1. die Vermarktung der angeschlossenen hergestellten Wärme nicht mit dem Ziel der Fernwärmedienstleistung getätigt wird und nicht mit dem Ziel einer einzeln verwalteten Institution zu versorgen, und
2. die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes die 20 MW nicht übersteigt.

(4) Die verpflichtenden Zuleitungspreise der hergestellten elektrische Energie als verpflichtenden Basispreise in der Beilage Nr. 2 Abs. 4 in den einzelnen bestimmten Vorschriften über der zentralen Heiz- und Warmwasserdienstleistung im Heizungszeitraum gelten, wenn das Kraftwerk vor der Wirkung dieser Verordnung seine betriebliche Tätigkeit begonnen hat, und entspricht folgenden Bedingungen:

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

- a) die Vermarktung der angeschlossenen hergestellten Wärme mit dem Ziel der Fernwärmedienstleistung getätigt wird, oder mit dem Ziel einer einzeln verwalteten Institution zu versorgen, und
- b) die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes zwischen 50 und 140 MW liegt.

(5) Die zugeleitete Menge der elektrische Energie lt. Abs. (4) die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes die 100 MW nicht übersteigen darf, oder mit dem Ziel der Fernwärmedienstleistung einer einzeln verwalteten Institution und auf Grund der elektrischen Energiemenge lt. der „Sigma“ energiewirtschaftlichen Berechnung. Der Berechnungswert von „Sigma“ ist 0,38.

(6) Die festgestellten Basispreisen in der Beilage Nr. 2 Abs. 3 dieser Verordnung gelten grundsätzlich auch bei der verwendeten Anlage im Kraftwerk, wenn die Genehmigung für den Betrieb vor der Wirkung dieser Verordnung ausgegeben wurde.

(7) Wenn die Herstellung von elektrischer Energie nur teilweise unter Abs. (1) – (4) fällt, oder unter dessen einzelnen Punkte, dann ist die berücksichtigte elektrische Energiemenge der Wärmevermarktung verhältnismäßig und angemessen zu berechnen. Wenn die mit der hergestellten Energie erzeugten und angeschlossenen Wärmeleistung nur teilweise als Wärmedienstleistung für die einzelnen Institutionen geliefert wird, dann ist die abzurechnende elektrische Energiemenge so festzustellen, dass die gelieferte elektrische Energiemenge mit der ganzen verwerteten Wärmeenergie für die einzelnen verwaltungsfähigen Institutionen verhältnismäßig multipliziert wird.

(8) Der Vermarkter in einem verpflichtenden Zuleitungssystem lt. Abs. (4) der festgestellten Bedingungen ausserhalb den Heizungszeitraum lt. Abs. (3) auf die Verwertung nicht verpflichtet ist.

III. Kapitel

DIE VERPFLICHTENDE VORGANGSWEISE DER ABNAHME

Die Vorgangsweise für die Feststellung der verpflichtenden Abnahme

§ 6

(1) Wenn der Vermarkter die von erneubarer Energiequelle oder von Abfällen erzeugten Energie, die zugeleitete Energie oder einen seinen Teil, vermarkten will, dann soll lt. § 11 Abs. (3) Fernwärmegesetz (VET) in einem Pflichtabnahmezeitraum auf Grund der zugeleiteten Energiemenge eine Antrag auf das Energieamt geschickt werden.

(2) Dieser Antrag ist lt. Abs. (1) frühestens mit der Genehmigung für das Kleinkraftwerk, beziehungsweise mit der Genehmigung für den die 50 MW nicht übersteigenden kleinen Kraftwerk gleichzeitig zu beantragen.

(3) Der Vermarkter ist verpflichtet eine glaubhafte Dokumentation zu dem Antrag dazuzufügen, dass er egal welcher Art und Höhe von Unterstützung in Anspruch genommen hat und in Zukunft auch nehmen wird.

(4) Zu dem Antrag lt. Abs. (3) ist folgende Dokumentation notwendig:

a) die von einem unabhängigen Begutachter geprüften und von einer Kreditinstitution abgestimmten geltenden wirtschaftlichen Geschäftspläne (in jährlicher Fassung) für die nächsten 15 Jahre von dem Kraftwerk, das die von erneuerbarer Energiequelle oder von Abfällen die elektrische Energie herstellt und für die nächsten 10 Jahren von dem Kraftwerk,

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

das die Zuleitung der elektrischen Energie herstellt, und diese Pläne auch die zugeleitenden Energiemenge im Rahmen der verpflichtenden Vermarktung beinhalten.

b) Der Teil der Dokumentation von der Haupteinrichtungen, in welchem das Baujahr der Haupteinrichtungen, der früheren Renovierungszeit und Renovierungsgrund, weiter der Wirkungsgrad des Kraftwerkes festzustellen ist;

c) Die Aussage des Vermarktes, dass während der Herstellung der elektrischen Energie seiner Verpflichtung der Anschaffung von ursprünglicher Herkunft der Bestätigungen nachkommen wird;

d) Die Bankbestätigung über die Einzahlung von den amtlichen Verwaltungsgebühren an das Energieamt lt. den einzelnen rechtlichen Vorschriften.

(5) Die Geschäftspläne lt. Abs. (4) Punkt a) sollen in einer elektronischen Form in Excel-Datei geschickt werden, damit der einzelne Zeilenzusammenhang und die Formel einsehbar sind.

(6) Das Energieamt

a) auf Grund des Rückvergütungszeitraum die verpflichtenden Abnahmezeitraum lt. Abs. (7)-(8)

b) die verpflichtenden jährlichen Abnahmemenge, die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes, die Ausnutzung der Stunden und der Selbstverbrauch in einem Bescheid berücksichtigt und festzustellen wird.

(7) Der Rückvergütungszeitraum das Energieamt, von der Energiequelle und der Herstellungsvorgangweise nach sinnvollem Wahl des Ortes, der minimalen Budgetauswahl und der am besten erreichbaren Technologie und getätigten Investitionen (im Inland und Ausland), sowie mit der Berücksichtigung der Preise lt. dieser Verordnung berechnet wird. Das Energieamt über die Methode der Rückvergütungsberechnung und des Ergebnisses veröffentlichen wird.

(8) Falls die Investitionen lt. § 11 Abs. (5) des Fernwärmegesetzes (VET) auch andere Unterstützungen in Anspruch genommen haben, dann wird das Energieamt zu bestimmten Investitionen lt. Abs. (7) festgestellte Unterstützungen verhältnismäßig eine Rückvergütungszeitraum feststellen. Wenn die Investitionen sich auf mehrere Jahre erstrecken, dann wird das Energieamt den gegenwärtigen Wert von Unterstützungen berücksichtigen.

(9) Der Verbraucher ist verpflichtet lt. des Bescheides des Energieamtes in einem festgelegten Zeitraum und die verpflichtende jährliche Abnahmemenge der elektrischen Energie, berechnete aus gesamten verpflichtend zu entnommenenden elektrischen Energiemenge (weiter: Gesamtenergieabnahme), laufend und ununterbrochen anzunehmen.

(10) Der Vermarkter aus der Biomasse oder von Biogas hergestellten elektrischer Energie mit der Vermarktung lt. dem Bescheid des Energieamtes im Rahmen einer verpflichtenden Abnahme nur dann begonnen werden kann, wenn er gegenüber dem Energieamt und dem Verbraucher beweisen kann, dass der Wirkungsgrad des Kraftwerkes in der Beilage Nr. 7 den festgelegten Wert überschreiten wird.

(11) Der Vermarkter, der lt. § 4 eine elektrische Energie zuleitet, die er in dem gleichen Kraftwerk lt. § 5 nicht herstellen kann.

Die Regeln einer rechtlich verpflichtenden Zuleitung

§ 7

(1) Der Vermarkter kann die elektrische Energie im Rahmen einer verpflichtenden Zuleitung lt. der Bedingungen dieser Verordnung und in einem verpflichtenden Zeitraum lt. der Bescheid des

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Energieamtes, die mit dem Bescheid der festgelegten jährlichen Menge, oder die gesamte Energiemenge lt. dieser Verordnung für den ursprünglichen Kaufpreis vermarkten. Die vermarktete elektrische Energiemenge kann in einem Pflichtabnahmesystem lt. § 8 festgelegte ursprüngliche Energiemenge nicht übersteigen.

(2) Wenn die elektrische Energie von einer Biomasse hergestellt wird, dann soll der Vermarkter lt. dem Forstwirtschaftsgesetz entsprechend bestätigen – im Falle der aufgetretenen Biomasse auf dem Gebiet der EU mit der Genehmigung der Behörde von Forstwirtschaft, in einem Dritten Land mit der Genehmigung der Forst Stewardship Council (FSC) (Forest Management Certificate) von Forstwirtschaft herkommende Biomasse – dass die Biomasse aus der Forstwirtschaft stammt und sie unterliegt nicht § 10 Abs. (2) Punkt c) des Fernwärmegesetzes (VET).

(3) Wenn die elektrische Energie von einer Biomasse hergestellt wird, muss der Vermarkter eine Erklärung abgeben, dass die Biomasse als Brennstoff für die Menschen nicht verwendbar ist. Die Qualitätsprüfung der Biomasse mit einer Stichprobe nach der Aussage des Vermarktes von einer behördlichen Dienststelle für Lebensmittelsicherheit durchgeführt wird.

(4) Der genehmigte Vermarkter einen rechtlichen und vertraglichen Ablauf für die Verbraucher verpflichtet abzugeben ist. Wenn der Ablauf +/- 5% größeren Wert und bei einer Windkraftanlage +/- 30% Abweichung aufweist, dann muss der Vermarkter lt. Abs. (6) dem Verbrauchern einen regulierenden Zuschlag bezahlen. Der regulierende Zuschlagswert ist 5 Ft. auf die jede KW-Stunde, die vom Ablauf abweicht. Wenn der Vermarkter den monatlichen Ablauf nicht entsprechend oder verspätet liefert, dann soll in einer Rechnung 7 Ft. als Zuschlag auf jede KW-Stunde der elektrischen Energie für dem Verbraucher stehen.

(5) Wenn der Verbraucher im Falle einer +/- 4% Abweichung, oder bei einer Windkraftanlage +/- 25% Abweichung den Vermarkter darauf hinweist, dann hat er lt. Abs. (4) einen regulierenden Zuschlag für den abweichenden Ablauf zu bezahlen.

(6) Der Vermarkter ist dann nicht verpflichtet, den regulierenden Zuschlag zu bezahlen, wenn er beweisen kann, dass der Ablauf ohne seine Verschuldung zustande gekommen ist. Das Wetter ist als in Betracht gezogene Grund nicht zu berücksichtigen.

(7) Der regulierende Zuschlag lt. § 13 Abs. (1) des Fernwärmegesetzes (VET) ist in einer Abrechnung lt. rechtlichen Vorschriften zwischen den Verbrauchern als verminderte Koeffizient aufzuteilen und eine quartalsmäßige Meldung an das Amt geschickt werden soll.

Ursprüngliche Bestätigung

§ 8

(1) Der Vermarkter kann mit einer ursprünglichen Bestätigung beweisen, dass die im letzten Herstellungsjahr und in einem Pflichtsystem vermarktete elektrische Energiemenge der Pflichtzuleitung lt. dieser Verordnung, und die berechnete Methode der zugeleiteten Energie und Wärmeleistung den einzelnen rechtlichen Anforderungen entspricht.

(2) Eine ursprüngliche Bestätigung kann auch der Hersteller verlangen, der von erneubarer Energiequelle oder von Abfällen hergestellte Energie, oder mit dem Wärmegrad bezugnehmend hergestellte elektrische Energie nicht in einem Pflichtsystem vermarkten will.

(3) Die ursprüngliche Bestätigung ist keine Berechtigung auf einer Vermarktung im Pflichtsystem.

(4) Die ursprüngliche Bestätigung auf einen Antrag von dem Vermarkter oder lt. Abs. (2) von dem Antragsteller (weiter im Sinne des §-es zusammen: Antragsteller) vom Energieamt ausgestellt wird.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

(5) Die ursprüngliche Bestätigung ist im Falle mit der Biogasverwendung hergestellte elektrische Energie dann auszustellen, wenn die vom Hersteller von zielgemäß in einem Biogasnetz gelieferten Biogas ausgestellt wird und der Vermarkter mit einem Kaufvertrag es glaubhaft beweisen kann, dass er vom Biogashersteller in einem Pflichtsystem hergestellte elektrische Energiemenge die notwendige Biogasmenge gekauft hat.

(6) Die ursprüngliche Bestätigung muss bis 28. Februar des folgenden Jahres beantragen werden.

(7) Die ursprüngliche Bestätigung beinhaltet die festgelegten Daten in der Beilage Nr. 10.

(8) Das Energieamt wegen einer Entscheidung über die ursprüngliche Bestätigung von dem Antragsteller, von dem Käufer der Wärme- und elektrischen Energie, sowie auch vom Biogashersteller, mit der Anweisung für einen bestimmten Termin, die nächsten Daten und Informationen verlangen kann. Der Antrag ist vom Energieamt abzulehnen, soweit der Antragsteller die verlangten Daten und Informationen in einer bestimmten Frist nicht abgeben wird.

(9) Die ursprüngliche Bestätigung die in der Beilage Nr. 11 festgelegte Daten beinhaltet.

(10) Das Energieamt den Fortgang mit dem Wirkungsgrad hergestellter Energie und die einzelnen Punkte, die in der Beilage Nr. 12 aufgezählt sind, in einem Bericht quartalsmäßig ausgewertet wird. Diesen Bericht des Energieamtes ist zu veröffentlichen.

(11) Die Zentrale Energiebehörde, die Umwelbehörde und die Gemeinnützige Informationsagentur Gesellschaft im Interesse der Verpflichtungen der Europäischen Kommission jährlich einer statistischen Beurteilung und Verarbeitung über der Feststellung mit einer Berechnungsmethode von zugeteilten hergestellten elektrischen Energie und Wärmeleistung, sowie über die Kapazität der hergestellten elektrischen Energie, und den verbrauchten Brennstoffe für die Zuteilung und Herstellung der elektrischen Energie, ausfertigen werden muss.

(12) Das Energieamt soll die ausgewerteten Beurteilungen lt. Abs. (11) an die Europäische Kommission und an den Minister für die Energiepolitik schicken.

Die Kontrolle

§ 9

(1) Wenn das Energieamt während der Kontrolle das Fehlen von ursprünglichen Bestätigung feststellen wird, oder dass im bestimmten Herstellungsjahr, oder in diesem Jahr des abgelaufenen Zeitraumes, oder in einem bestimmten Zeitraum der Vermarkter, oder von ihm lt. dieser Verordnung hergestellten elektrische Energie (oder nur ein Teil), der rechtlichen Bedingungen nicht entspricht, dann in einem Bescheid

a) festgelegt wird, dass wieviel KW-Stunden in einem Pflichtsystem mit der Verletzung lt. Vorschriften dieser Verordnung zustande gekommen sind,

b) festgelegt wird, dass gegenüber dem Vermarkter neben dem gerichtlichen Strafe welchen weiteren rechtlichen Konsequenzen ausgeübt werden sollen.

(2) Der Vermarkter lt. Abs. (1) bis 30 Tagen mit dem Bescheid von festgelegter elektrischer Energiemenge nach jeden KW-Stunde soll

a) lt. § 4 (1)-(2) und lt. § 4 Abs. (3) der Unterschied für den angewendeten Preis für die von erneubarer Energiequelle hergestellten elektrischen Energie

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

b) lt. § 5 (1)-(2) und (4) und § 5 Abs. (3) der Unterschied für den angewendeten Preis für die Zuleitung der hergestellten elektrischen Energie

c) lt. § 4 (3)-(4) und Abs. (6) den Preis für die von erneuerbarer Energiequelle hergestellten elektrischen Energie

d) lt. § 4 (5)-(6) den Preis für die von Abfällen hergestellten elektrischen Energie

e) lt. § 5 (3) und Abs. (6) der Preis für die Zuleitung der elektrischen Energie

den mit 0,17 multiplizierten Wert dem Verbraucher zurückzahlen.

(3) Wenn der Vermarkter in einer Frist lt. Abs. (2) den multiplizierten Wert nicht zurückbezahlen wird, oder lt. Abs. (1) Punkt b) die Bedingungen nicht erfüllen wird, dann ist er auf die Vermarktung der elektrischen Energie nicht weiterhin berechtigt, solange er seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Der Verbraucher die Summe lt. Abs. (2) und § 7 Abs. (7) entsprechend behandeln werden soll.

IV. Kapitel

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Schlussbestimmungen

§ 10

(1) Diese Verordnung – mit in dem Abs. (2) – Abs. (5) festgelegten Abweichungen – wird mit 1. Januar 2008 wirksam.

(2) Der Abs. (9) bis (10) wird mit 2. Januar 2008 wirksam .

(3) Die Verordnung lt. § 8 wird mit 9. Januar 2008 wirksam.

(4) Die Wirksamkeit der Verordnung bestimmen die in der Beilage Nr. 13 einzelnen Vorschriften.

(5) Die Beilage Nr. 13 dieser Verordnung wird statt der Beilage Nr. 6 und gleichzeitig 3 § Abs. 3 dieser Verordnung ausser Kraft gesetzt. Die Kraftsetzung von dieser Beilage sind in den einzelnen Vorschriften bestimmt.

(6) Die in dieser Verordnung bestimmten Preisen sind für die nach der Wirkung der Verordnung hergestellten elektrischen Energie anzuwenden.

(7) Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung gleichzeitig ausser Kraft gesetzt wird:

a) die Verordnung Nr. 56/2002 (XII.29.) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr (weiter nur GKM = Gazdasági és Közlekedési Minisztérium) über die Regeln und die Feststellungen von den Preisen lt. Vorschriften über zugeleiteter elektrischen Energie;

b) die Verordnung Nr. 56/2002 (XII.29.) GKM und Nr. 105/2003 (XII.29.) GKM über die Regeln und die Feststellungen von den Preisen lt. den Vorschriften über der zugeleiteten elektrischen Energie;

c) die Verordnung Nr. 56/2002 (XII.29.) GKM und Nr. 14/2004 (II.16.) GKM über die Regeln und die Feststellungen von der Preisen lt. Vorschriften über zugeleiteten elektrischen Energie;

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

d) die Verordnung Nr. 56/2002 (XII.29.) GKM und Nr. 93/2004 (VII.9.) GKM über die Regeln und die Feststellungen von den Preisen lt. den Vorschriften über der zugeleiteten elektrischen Energie;

e) die Verordnung Nr. 56/2002 (XII.29.) GKM und Nr. 2/2005 (I.13.) GKM über die Regeln und die Feststellungen von den Preisen lt. den Vorschriften über der zugeleiteten elektrischen Energie;

g) die Verordnung Nr. 56/2002 (XII.29.) GKM und Nr. 78/2005 (X.7.) GKM über die Regeln und die Feststellungen von den Preisen lt. den Vorschriften über der zugeleiteten elektrischen Energie;

h) die Verordnung Nr. 56/2002 (XII.29.) GKM und Nr. 112/2005 (XII.23.) GKM über die Regeln und die Feststellungen von den Preisen lt. den Vorschriften über der zugeleiteten elektrischen Energie;

i) die Verordnung Nr. 56/2002 (XII.29.) GKM und Nr. 53/2006 (VII.31.) GKM über die Regeln und die Feststellungen von den Preisen lt. den Vorschriften über der zugeleiteten elektrischen Energie;

j) die Verordnung Nr. 56/2002 (XII.29.) GKM und Nr. 9/2007 (I. 26.) GKM über die Regeln und die Feststellungen von den Preisen lt. den Vorschriften über der zugeleiteten elektrischen Energie;

k) die Verordnung Nr. 46/2003 (VII. 24.) GKM lt. § 1 und die Beilage Nr. 1 über die Preise und Gebühren lt. der Modifizierung de Minister-Verordnung der elektrischen Energie, Warmwasser und Dampf,

l) die Verordnung nr. 46/2003 (VII. 24.) GKM lt. § 1 und die Beilage Nr. 1 über die Preise und Gebühren lt. der Modifizierung Minister-Verordnung der elektrischen Energie und Warmwasser,

m) die Verordnung Nr. 62/2003 (X. 10.) GKM lt. § 6 und die Beilage Nr. 4 über die Modifizierung der Verordnung vom Minister von den Energiepreisen.

(8) Der § (7) Abs. (9) bis (10) wird mit 3. Januar 2008 ausser Kraft gesetzt.

(9) Die Verordnung der Regierung Nr. 273/2007 (X. 19.) (weiter nur: die Ausführungsverordnung =>Vhr.= végrehajtási rendelet) im Rahmen des LXXXVI. Gesetzes 2007 über einzelnen Bestimmungen der elektrischen Energie statt den § 113. wenn folgenden Bestimmungen eintreten:

(§ 143 – § 145 des Fernwärmegesetzes (VET))

Preisregulierung

§ 113 Abs. (1) Die Preisänderungsabsicht generell von dem Unternehmen für die Dienstleistungen lt. den einzelnen Bestimmungen zu der vorgelegten Vorlage an das Energieamt lt. Abs. (2) festgelegten Dokumentation beizufügen hat.

(2) Der Generalunternehmer lt. Abs. (1) mit einem vorgelegten Vorschlag neben den durchschnittlich gerechneten Preisvorschlägen gibt auch den vergüteten Satz für den Verbrauch bekannt, sowie die fundierte und begründete Berechnungen. Die für den Vorschlag notwendiger Dokumentation für das Budget für die Bezugsquelle der elektrischen Energie beizulegen ist, besonders

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

a) für die Besorgungsmenge der elektrischen Energie auf dem Markt und die detaillierte Dokumentation bezugnehmend auf die Preise;

b) für die Besorgungsmenge der elektrischen Energie im Rahmen des Pflichtsystems und die detaillierte Dokumentation bezugnehmend auf die Preise.

(3) Das Energieamt vorhergehend die von Generalunternehmen eingesetzten Preisen mit der Berücksichtigung lt. Abs. (2) der vorgelegten Dokumentation genehmigen wird, oder die Genehmigung abgelehnt wird. Wenn die Genehmigung abgelehnt wird, dann sind die bisher gültigen Preisen zu applizieren.

(10) Die Ausführungsverordnung des § 113/A erweitert wird:

113/A § (1) Das Energieamt die Einhaltung der Bestimmungen bezugnehmend die Preise mit den Abweichungen lt. Abs. (2) – (4) auf einen Antrag oder über den Amtsweg kontrolliert und im Bedarfsfall eine behördliche Kontrolle durchführt.

(2) Wenn das Energieamt eine unrechtmäßige Übertretung während der Kontrolle feststellt, dann die rechtlichen Konsequenz lt. § 98 des Fernwärmegesetzes (VET), sowie § 145 Bestimmungen zu applizieren ist.

(3) Das Energieamt überprüft die Preisgestaltung generell von den Dienstleistungspreisen jährlich bis 31. März lt. rechtlichen Bestimmungen, sowie die Planerfüllung des voriges Jahres (weiter nur: Berichtsjahr).

(4) Wenn der Generalunternehmer lt. Abs. (3) Anhand der Prüfung die entsprechend gebildeten Dienstleistungspreise die rechtlichen Bestimmungen über der Preisbildung und der Preisgestaltung generell im Berichtsjahr übertreten wird, dann muss er den Unterschied von der Gesamtsumme mit einem entsprechendem Notenbankzinssatz im Berichtsjahr mit dem jährlichen Durchschnitt der gesteigerten Summe lt. § 145 Abs. (2) Punkt b) Fernwärmegesetz und lt. Bescheid des Energieamtes zurückzahlen.

§ 11

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen mit der Berücksichtigung der Abweichungen des Abs. (2) – (8) lt. § 1 (3) Punkt a) und (4) Punkt a)-b) an den Vermarkter appliziert werden.

(2) Die Verordnung § 6 wird für den Vermarkter lt. Abs. (1) nicht appliziert.

(3) Die Vermarkter lt. Abs. (1) sind bis 31. Dezember 2010 die ursprüngliche Bestätigung lt. § 8 nicht verpflichtet zu besorgen.

(4) Im Falle einer Erweiterung des Kraftwerkes, welcher die von erneubarer Energiequelle oder von Abfällen die elektrische Energie herstellt, das Energieamt die Vorgangsweise in dem § 6 applizieren wird, damit bei der Berechnung des Rückvergütungszeitraumes die schon vorhandene Investition für das Kraftwerk und die Investitionsvorteile berücksichtigt werden können.

(5) Die Vorgangsweise lt. § 7 Abs. (1) sind bis 31. Dezember 2010 lt. Abs. (1) für die zugeleiteten erzeugten elektrischen Energie durch Vermarkter nicht zu applizieren.

(6) Die lt. Abs. (1) vermarktete elektrische Energie durch den Vermarkter gehört nur dann zu einem Pflichtsystem, wenn diese Erzeugung von der zugeleiteten elektrischen Energie mit der Verarbeitung von Ersparnissen der primären Energiequelle zustande kommt und der Wirkungsgrad des Kraftwerkes in monatlicher und jährlicher Produktion die 65 % und bei dem Gasmotorrad die 75 % Wirkungsgrad, erreicht. Die lt. Abs. (1) und § 5 Abs. (4) vermarktete elektrische Energie durch den Vermarkter fällt nur dann unter einem Pflichtsystem, wenn dieser

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

zugeleiteten elektrischen Energie mit der Verarbeitung von Ersparnissen der primär Energiequelle zustande kommt und der Wirkungsgrad des Kraftwerkes in der Heizsaison monatlich die 65 % erreicht hat.

(7) Die lt. Abs. (1) vermarktete elektrische Energie durch den Vermarkter ist der Vermarkter bis Anfang des Berichtsjahres dem Verbraucher verpflichtet eine Erklärung über die Anforderungen lt. Abs. (6) während des Berichtsjahres abzugeben. Wenn im nachfolgenden Berichtsjahr bestätigt wird, dass die monatliche und jährliche Energieerzeugung – lt. § 5 Abs. (4) in der Heizsaison erzeugte elektrische Energie durch den Vermarkter – den Wirkungsgrad 65 % und bei Gasmotorrad die 75 % nicht erreicht hat, der Vermarkter ist zu einer Vermarktung der erzeugten elektrischen Energie lt. dieser Verordnung nur dann berechtigt, wenn er glaubhaft beweisen kann, dass er das vorgeschriebene Minimum der energetischen Wirkungsgrad nicht vorhergesehen werden konnte und es ist nicht ohne sein Verschulden geschehen.

(8) Der Wirkungsgrad der mit einer Hitze erzeugten zugeleiteten elektrischen Energie des Kraftwerkes mit gemessener elektrischer Energie und mit glaubhaftem Messgerät unmittelbar gemessene nützliche Wärmeenergiemenge und die gemessene Heizmaterialmenge mit dem Quotient berechnet werden muss.

(9) Das Energieamt die Berechnung der Energieerzeugung lt. Abs. (6)-(8) und § 5 Fernwärmegesetzes (VET) in einem Pflichtsystem mit dem Ziel, die anfordernde Energieerzeugung zur Sicherung von Dienstleistungen nicht berücksichtigen wird.

(10) Der Vermarkter kann im Falle einer rechtlichen Vermarktung der Wärmeenergieerzeugung für die Bevölkerung lt. Abs. (1) bis 30. Juni 2010 eine Verlängerung der Pflichtübernahmezeitraum lt. § 171 Abs. (5) Fernwärmegesetzes bei dem Energieamt beantragen. Das Energieamt prüft diesen Antrag auf die Belastungsfähigkeit der Verbraucher und von dem Betriebsanfang lt. § 6 (7)-(8) der festgestellte Rückvergütungszeitraum berücksichtigen wird.

(11) Die vorgeschrieben Preise in der Beilage Nr. 1 und 2. sollen nach der Wirkung der Verordnung eingesetzt werden, bis das Energieamt die entsprechenden berechneten Preise lt. § 3 Abs. (3)-(4) nicht veröffentlichen wird.

(12) Die ursprüngliche Bestätigung auf die erstmal im Jahr 2008 Energieerzeugung beantragen kann.

(13) Das Energieamt verfertigt lt. § 8 Abs. (10) einen Bericht erstmal bis 21. Februar 2011.

(14) Die Meldung lt. § 8 Abs. (11) erstmals bis 31. Dezember 2008 für das Jahr 2007 an die Europäische Kommission geschickt werden soll.

Zurechenbarkeit der Rechte der Europäischen Union

§ 12

Diese Verordnung den folgenden rechtlichen Akten der Union dient:

a) Das Europäische Parlament und die Richtlinie der Rat Nr. 2001/77/EK (27. September 2001) im inländischen Energiemarkt über die Förderung der Energieerzeugung von erneubarer Energiequelle;

b) Das Europäische Parlament und die Richtlinie der Rat Nr. 2004/8/EK (11. Februar 2004) im Rahmen der Förderung der Wärmeerzeugung auf dem inländischen Markt und über der Modifizierung der Richtlinie Nr. 92/42/EGK.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Gyurcsány Ferenc eigenhändig
Ministervorsitzender

Beilage Nr. 1
zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

Die Basispreise der Energieerzeugung von der erneubaren Energiequelle und von Abfällen (ohne Mehrwertsteuer*)

1. Die verpflichtenden Basispreise für die Energieerzeugung von der erneubaren Energiequelle und von Abfällen lt. Abs. a) und § 4 Abs. (1) (ausser: Sonnenenergie und Windenergie) :

	Ft. / KW-Stunden
Hauptzeitraum	29,56
Landeszeitraum	26,46
Tieferer Landeszeitraum	10,80

b) Die verpflichtenden Basispreise für die Sonnenergieerzeugung und Windenergieerzeugung lt. § 4 Abs. (1):

	Ft. / KW-Stunden
Hauptzeitraum	26,46
Landeszeitraum	26,46
Tieferer Landeszeitraum	26,46

2. Die verpflichtenden Basispreise für die Energieerzeugung von der erneubaren Energiequelle lt. Abs. a) und § 4 Abs. (2) (ausser: Sonnenenergie) :

	Ft. / KW-Stunden
Hauptzeitraum	29,56
Landeszeitraum	26,46
Tieferer Landeszeitraum	10,80

b) Die verpflichtenden Basispreise für die Sonnenergieerzeugung lt. § 4 Abs. (2):

	Ft. / KW-Stunden
Hauptzeitraum	26,46
Landeszeitraum	26,46
Tieferer Landeszeitraum	26,46

3. Die verpflichtenden Basispreise für die Energieerzeugung von der erneubaren Energiequelle lt. § 4 Abs. (3):

	Ft. / KW-Stunden
Hauptzeitraum	23,65
Landeszeitraum	21,17
Tieferer Landeszeitraum	8,63

4. Die verpflichtenden Basispreise für die Energieerzeugung von der erneubaren Energiequelle lt. § 4 Abs. (4) und Abs. (6):

	Ft. / KW-Stunden
--	------------------

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Hauptzeitraum	18,39
Landeszeitraum	11,77
Tieferer Landeszeitraum	11,77

5. Die verpflichtenden Basispreise für die Energieerzeugung von den Abfällen lt. § 4 Abs. (5):

	Ft. / KW-Stunden
Hauptzeitraum	27,73
Landeszeitraum	19,11
Tieferer Landeszeitraum	9,97

Beilage Nr. 2
zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

**Die Basispreise der Energieerzeugung von der zugeleiteten elektrischen Energie
(ohne Mehrwertsteuer)**

1. Die verpflichtenden Basispreise für die Energieerzeugung lt. § 5 Abs. (1):

	Ft. / KW-Stunden
Hauptzeitraum	32,59
Landeszeitraum	20,82
Tieferer Landeszeitraum	3,00

2. Die verpflichtenden Basispreise für die Energieerzeugung lt. § 5 Abs. (2):

	Ft. / KW-Stunden
Hauptzeitraum	27,32
Landeszeitraum	18,73
Tieferer Landeszeitraum	3,00

3. Die verpflichtenden Basispreise für die Energieerzeugung lt. § 5 Abs. (3) und Abs. (6):

	Ft. / KW-Stunden
Hauptzeitraum	18,64
Landeszeitraum	11,64
Tieferer Landeszeitraum	3,00

4. Die verpflichtenden Basispreise für die Energieerzeugung lt. § 5 Abs. (4):

	Ft. / KW-Stunden
Hauptzeitraum	28,58
Landeszeitraum	17,97
Tieferer Landeszeitraum	3,00

Beilage Nr. 3
zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

Der zu berücksichtigende Zeitraum (die Zonenzeit) der verpflichtenden Übernahme

1. Die geltenden Zonenzeit der Energieerzeugung in einem Pflichtsystem wird in folgenden Gruppen aufgeteilt:

Kraftwerkgruppe	Zonenaufteilung
1.	E.ON Süd- Donau Stromdienstleistung Zrt. ÉMÁSZ DSO Netzwerkdienstleistungsverteiler GmbH (Kft.)
2.	E.ON Nord-Donau Stromdienstleistung Zrt. DÉMÁSZ Netzwerkdienstleistungsverteiler GmbH (Kft.)
3.	ELMÜ DSO Netzwerkdienstleistungsverteiler GmbH (Kft.) E.ON Tisa-Stromdienstleistung Zrt.

2. Die Verwendung von den Preisen lt. Beilage Nr. 1 und 2 auf die einzelnen Tageszeit (der Zonenzeit) während den Arbeitstagen

- in einer gültigen (mitteleuropäischen) (weiter: Winterzeit) Zeitrechnung

- in einer rechtlichen Sommerzeitrechnung folgendermassen zu berücksichtigen ist:

a)

1. Kraftwerkgruppe	Winterzeit	Sommerzeit
Hauptzeitraum	06:00 - 22:00	07:00 – 23:00
Landeszeitraum	zw. 22:00 – 01:30 und 05:00 – 06:00	zw.23:00 – 02:30 und 06:00 – 07:00
Tieferer Landeszeitraum	01:30 – 05:00	02:30 – 06:00

b)

2. Kraftwerkgruppe	Winterzeit	Sommerzeit
Hauptzeitraum	06:30 - 22:30	07:30 – 23:30
Landeszeitraum	zw. 22:30 – 02:00 und 05:30 – 06:30	zw.23:30 – 02:30 und 06:30 – 07:30
Tieferer Landeszeitraum	02:00 – 05:30	03:00 – 06:30

c)

3. Kraftwerkgruppe	Winterzeit	Sommerzeit
Hauptzeitraum	07:00 - 23:00	08:00 – 24:00
Landeszeitraum	zw. 23:00 – 02:30 und 06:00 – 07:00	zw.24:00 – 03:30 und 07:00 – 08:00
Tieferer Landeszeitraum	02:30 – 06:00	03:30 – 07:00

3. Während den Ruhetagen ist bei der Aufteilung der Zonenzeit folgendermaßen zu berücksichtigen:

a)

1. Kraftwerkgruppe	Winterzeit	Sommerzeit
Landeszeitraum	06:00 – 01:30	07:00 – 02:30
Tieferer Landeszeitraum	01:30 – 06:00	02:30 – 07:00

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

b)

2. Kraftwerkgruppe	Winterzeit	Sommerzeit
Landeszeitraum	06:30 – 02:00	07:30 – 02:30
Tieferer Landeszeitraum	02:00 – 06:30	03:00 – 07:30

c)

3. Kraftwerkgruppe	Winterzeit	Sommerzeit
Landeszeitraum	07:00 – 02:30	08:00 – 03:30
Tieferer Landeszeitraum	02:30 – 07:00	03:30 – 08:00

Beilage Nr. 4 zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

Die Bedingungen der Preisapplikation

I. Allgemeine Vorschriften

1. Die verbrauchte elektrische Energie lt. den rechtlichen Messungen wird in einer rechtlichen Energieabrechnung dem Verbraucher vom Vermarkter gestellt.
2. Die Energieabrechnung ist dem Verbraucher so zu senden, damit er in einer Frist bis 5 Bank- Arbeitstagen ab der Zusendung übernehmen kann.
3. Die Einwendungen zur Energieabrechnung bis 4 Arbeitstagen ab dem Übernahmetag sind zu melden. Die nicht umstrittenen Teile der Energieabrechnung unverändert bleiben.
4. Wenn der Verbraucher in einer festgelegten Frist seiner Energieabrechnung nicht bezahlt, dann ist er verpflichtet ab dem Fristtermin bis zum Zahlungstag für die versäumten Tage die Verzugszinsen lt. Zonenbankzins zu bezahlen.
5. Wenn der Berechtigte und der Schuldige gleiche rechtliche Personen sind (Gesellschaften), dann wird es statt einer Abrechnung – statt Rechnung – zu einer Ausgleichsrechnung lt. vertraglichen Bedingungen, oder lt. entsprechenden gemessenen Beweisunterlagen kommen.

II. Besondere Vorschriften

Die geltenden Preisbedingungen zwischen dem Verbraucher und dem Vermarkter der elektrischen Energie

1. Der Vermarkter stellt - ausser Abs. 4 – dem Verbraucher eine monatliche Rechnung aus.
2. Die Rechnungssumme beinhaltet eine Abrechnung der verbrauchten elektrischen Energie, die mit einer Messung am Anschlußpunkt, in der für die Messung verantwortlichen genehmigten Zentrale, am letzten Tag des Monats bis 24.00 Uhr gesammelt wird, auf die zum berechenbaren Zonenzeitpunkt der 15 Minuten Energiemenge entspricht, aber höchstens lt. § 3 Abs. (4) die entsprechende Summe der gemessenen Energiepreis umfasst.
3. Die monatliche Rechnung wird dem Verbraucher bis 8. Tag des Monats geschickt. Der Verbraucher hat die Rechnung bis 15. des folgenden Monats, spätestens bis nächsten Banktag nach dem 15. Tag des Monats, zu bezahlen.

Beilage Nr. 5
zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

Die Bestimmungen über die Abnahmepreise der von erneubarer Energiequelle und von Abfällen hergestellten elektrischen Energie

1. Die Menge der Energieerzeugung wird in dem Zonenzeitraum berechnet, die lt. § 4 Abs. (1) ab 1. Januar gültig ist. Die durchschnittliche gewogene Abnahmepreise sind vom vorigen Berichtsjahr nach dem Zonenzeitraum der Energieerzeugungsmenge berechnet und vom Zentral Statistischen Amt veröffentlicht. Die gültige nach gewogenem System berechneten Preise des voriges Berichtsjahres sind mit einem Verbraucherpreisindex definiert.
2. Die Menge der Energieerzeugung im einzelnen Zonenzeitraum lt. § 4 Abs. (2)-(6) gültig ab 1. Januar ist mit einem durchschnittlichen gewogenen Abnahmepreis des vorigen Berichtsjahres nach dem Zonenzeitraum der Energieerzeugungsmenge zu berechnen und vom Zentral Statistischen Amt zu veröffentlichen, aber zum Vergleich des letzten Jahres aktuellen Verbraucherindex um 1% Punkt der Effizienzbesserung herabzusetzen ist.
3. Der aktuelle (letzte) Verbraucherindex vom vorigen Berichtsjahr lt. Abs. 1 und 2, welcher vom Zentral Statistischen Amt in dem vorigen Berichtsjahr monatlich veröffentlicht wurde, entspricht dem in vorigen Berichtsjahr in den gleichen Monaten durchschnittlichen Verbraucherindexen.

Beilage Nr. 6
zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

Die Bestimmungen über die Abnahmepreise der von zugeleiteter elektrischen Energie

1. Die Preise in dem Hauptzeitraum und Landeszeitraum lt. § 5 Abs. (1) – (4) sind mit folgender Formel berechnet:

a) Der mit Erdgas festgestellte elektrischen Energiepreis

$$K = KO \times \left[1 + \frac{FG \times 0,6 + (I - F - 1) \times 0,4}{100} \right]$$

b) Der nicht mit Erdgas festgestellte elektrischen Energiepreis

$$K = KO \times \left[1 + \frac{(I - F - 1)}{100} \right]$$

2. Wenn während des Jahres sich die Preise des Erdgases ändern und $FG > 10\%$, dann ist die Formel lt. Abs. 1 a) auch während des Jahres gleichzeitig mit den Erdgaspreisänderungen zu verwenden, aber der Teil von der Formel die den Inflationspreis betrifft ist nicht zu berücksichtigen.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

3. Beschreibung von Zeichen in der Abs. 1:

- K: der neue durchgesetzten Preis vom Hauptzeitraum und Landeszeitraum
K0: der aktuellen Preisänderung vorausgehenden Preis vom Hauptzeitraum und Landeszeitraum
FG: der über 500 m³/Ha leistungsbindenden öffentlichen Erdgasbetrieb, der einzelnen rechtlichen veröffentlichten durchschnittlichen Tarifpreisen der aktuellen (für die elektrische Energie) Preisänderungen vorhinein in einer durchschnittlichen Preisberechnung entspricht;
INF: der Verbraucherpreisindex der Ungarischen Nationalbank, der im vorigen Berichtsjahr zum letztenmal bis 30. November veröffentlichten wurde

Beilage Nr. 7 zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

Die minimale zu erfüllende Wirkungsgradbedingungen zur Verwendung der Biomasse oder Biogas zu einer Vermarktung der von erneuerbarer Energiequelle Energieerzeugung in einem Pflichtsystem

Kondensserzeugung	Der vorgeschriebenen energetischen Wirkungsgrad
Kraftwerk mit der Biomasseheizung	30%
Biogas-Kraftwerk mit einem kombinierten Heizung	32%
Biogas-Kraftwerk über 500 KW Wirkungsgrad	35%
Biogas-Kraftwerk unter 500 KW Wirkungsgrad	32%
Biogas-Kraftwerk mit einem kombinierten Heizung	40%

Die Anforderungen für den vorgeschriebenen Wirkungsgrad des Kraftwerkes der Wärme- und elektrischen Energieerzeugung ist die 15°C Temperatur, 1,013 Druck in Bar (1 bar = 0,1 N/mm² = 10⁵ N/m² = 10⁵ Pa) und 60 % relative Feuchtigkeit.

(1 Bar ist außerdem in etwa der Druck, um den sich der hydrostatische Druck pro 10 Meter Wassertiefe erhöht.)

Beilage Nr. 8 zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

Die Verpflichtungen über der Dateiangaben des Verbrauchers der elektrischen Energie in einem Pflichtsystem

Die Name und der Anschrift des Verbrauchers

Verbrauchzeitraum (Jahr, Monat)

Der Vermarkter:

1. Name und Anschrift

2. Die Unterlagen der Verordnung in einem Pflichtsystem (wo auf die Verordnung der Regierung Nr. 389/2007 (XII. 23.) des § 4. - § 5. und auf die entsprechenden Punkte der Beilage Nr. 1 oder Beilage Nr. 2 berufen soll)

Beilage Nr. 9 zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

Die Verpflichtungen über der Dateiangaben des Vermarkters der elektrischen Energie in einem Pflichtsystem

1.

Der Name, die Anschrift des Vermarktes

Der Name des Kraftwerkes, der Niederlassung

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Zeitraum (Jahr, Monat)

Der Charakter der Einrichtung (Windkraftwerk, Wasserkraftwerk, Kondenskraftwerk, Zuleitungskraftwerk, Gasmotor, Gasturbine, Dampfturbine, usw.)

Datum der Inbetriebnahme (Jahr, Monat, Tag)

Namentliche Leistungsfähigkeit

- Wärme (MW)

- elektrische Energie (MW)

Namentliche Leistungsfähigkeit

- elektrische Energie (MW)

Namentlichen energetischen Wirkungsgrad in %

Das Datum der ursprünglichen Bestätigung, die Namen der Aussteller

2. Die verbrauchte Heizungsmaterialmenge insgesamt (MJ), detailliert nach einzelnen Typ

3.

Die Menge der erzeugten elektrischen Energie (MW-Stunden)

Den Verbrauch der Technologie

- die Maßeinheit (%)

- die Menge (MW-Stunden)

Die Menge der gelieferten elektrischen Energie (MW-Stunden)

Selbstverbrauch (MW-Stunden)

Wärmelieferung (Warmwasser, Dampf) (MJ) nach Vermarktungsziel

Wärmelieferung (MW-Stunden)

4.

Die vermarktete elektrische Energie nach der Zonenzeit und insgesamt (MW-Stunden)

davon:

- in einem Pflichtsystem

- von erneubarer Energiequelle erzeugt

- von Abfällen gewonnene Energie erzeugt

- von zugeleiteten erzeugten Gesamtenergie

davon:

- mit der Fernwärmedienstleistungsziel von zugeleiteter erzeugter Wärmeenergie

- für die Versorgung der einzelnen Institutionen vermarktete und nicht mit der

Fernwärmedienstleistungsziel von zugeleiteter erzeugten Wärmeenergie

- mit einer anderen Art der Vermarktung

Die Einnahmen von der Vermarktung der elektrischen Energie lt. voriger Angabe sind aufzuteilen:

Die Vermarktung der Wärmeenergie (GJ) und die Einnahmen

Die gekaufte elektrische Energie (MW-Stunden)

Die erreichten energetischen Wirkungsgrad (%)

Die zugeleitete elektrische Energie/Wärme (σ)(MW-Stunden/MW-Stunden)

Die rechtliche Berechnungsmethode über der von erneuerbarer Energiequelle der Ersparnismaßstab und der mit großem Wirkungsgrad zugeleiteten erzeugten elektrischen Energie und Wärme

(σ)

Der Name „Six Sigma“ kommt nun daher, dass bei Six Sigma die Forderung erhoben wird, dass die nächstgelegene Toleranzgrenze mindestens 6 Standardabweichungen (6σ , englisch ausgesprochen „Six Sigma“) vom Mittelwert entfernt liegen soll („Six-Sigma-Level“). Nur wenn diese Forderung erfüllt ist, kann man davon ausgehen, dass praktisch eine „Nullfehlerproduktion“ erzielt wird, die Toleranzgrenzen also so gut wie nie überschritten werden.

Beilage Nr. 10

zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

Der verpflichtende Inhalt des ursprünglichen Bestätigungsantrages

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

IM FALL DER VON ERNEUBAREN ENERGIEQUELLE ODER VON ABFÄLEN ENERGIEERZEUGUNG

Die ursprüngliche Bestätigung soll folgendes beinhalten:

- a) Den Namen des Vermarktes, den Standort,
- b) Den Namen des Vertreters, seine Funktion, seine Telefonnummer
- c) Den Namen des Sachbearbeiters, seine Telefonnummer,
- d) Den Zeitraum (Jahr), in welchem die Energie produziert wurde,
- e) Der Name des Ortes, die Anschrift, wo die Energie produziert wurde,
- f) Der Name der Einrichtungen, die Identifizierung, der Herstellungstyp und die Inbetriebnahmezeit,
- g) Die elektrische Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes,
- h) Der teilweise Wirkungsgrad der elektrischen Energieerzeugung, sowie der Wert von dem gesamten Wirkungsgrad,
- i) Die Menge und die Bezeichnung des zum Energieerzeugung benutzten Energieträgers,
 - Der Code von energetischen Abfällen lt. Katalog von Europäischen Abfällen (EWC)
 - Der Typ und Herkunft der energetischen Biomasse
- j) Die erzeugte und gelieferte Menge der elektrischen Energie die von erneubaren Energiequellen oder von Abfällen erzeugt wurde,
- k) Der Bankbeleg über die Zahlung an das Energieamt lt. einzelnen rechtlichen Dienstleistungen.

B

IM FALL DER ZUGELEITETEN ENERGIEERZEUGUNG

Die ursprüngliche Bestätigung muss folgendes beinhalten:

- a) Den Namen und den Ort des Vermarkters,
- b) Den Namen des Vertreters des Vermarkters, seine Funktion und Telefonnummer,
- c) Den Namen des Sachbearbeiters, die Telefonnummer,
- d) Den Zeitraum (Kalender Jahr), in welchem die Energie produziert wurde,
- e) Der Name des Ortes, die Anschrift, wo die Energie produziert wurde,
- f) Die Bezeichnung der Einrichtungen, die Identifizierung, der Herstellungstyp, das Baujahr und die Inbetriebnahme genaues Datum,
- g) Die Wärme- und elektrische Leistungsfähigkeit der Einrichtungen,
- h) Die Bezeichnung der gebrauchten Energieträger zur Energieerzeugung, die Brennwerthöhe,
- i) Der Wärmewert und der elektrische Energiewert der erzeugte und nützliche Energie,
- j) Der Sigma-Wert der zugeleiteten Energieerzeugung von Einrichtungen (σ),
- k) Der Wirkungsgrad des erzeugten Wärmewertes und des erzeugten elektrischen Energiewertes,
- l) Der referenziellen Wirkungsgradwert bei der Berechnung der Energieersparnissen (Wärmeerzeugung und elektrische Energieerzeugung),
- m) Den Wert von der primären Energieersparnis durch den Vermarkter,
- n) Die Methode und das Ziel der Ersparnisse der zugeleiteten Wärmeenergie,
- o) Der Stromschaltplan des Kraftwerkes mit der Bezeichnung der Energiemenge,
- p) Der Bankbeleg über die Zahlung an das Energieamt für die Gebühren lt. einzelnen rechtlichen bestimmten Verwaltungsvorschriften.

Beilage Nr. 11
zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

Die Inhaltetails der ursprünglichen Bestätigung

A

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

IM FALL DER VON ERNEUBAREN ENERGIEQUELLE ODER VON ABFÄLEN ENERGIEERZEUGUNG

Das ursprüngliche Zeugnis über die primär erzeugten elektrischen Energie von erneubaren Energiequelle oder von Abfällen beinhaltet folgendes:

- a) Die laufende Nummer des Zeugnisses
- b) Der Name und den Ort des Vermarkters,
- c) Der Zeitraum (Kalender Jahr) in dem die elektrische Energie erzeugt wurde,
- d) Den Ort, die Adresse, wo die elektrische Energie erzeugt wurde,
- e) Die Bezeichnung der Einrichtungen, die Identifizierung, der Typ,
- f) Die Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes,
- g) Der Wirkungsgradwert der erzeugten elektrischen Energie teilweise, sowie auch der gesamte Wirkungsgradwert,
- h) Die Bezeichnung und die Menge der gebrauchten Energieträger zur Energieerzeugung,
 - der Code des Energieträgers lt. Katalog Europäischen Abfällen, wenn der Energieträger von Abfällen stammt
 - der Typ und der Herkunftsort der Biomasse, wenn der Energieträger von Biomasse stammt,
- i) Die verwertbare Menge und die Produktionsmenge der elektrischen Energie, wenn die von erneuerbarer Energiequelle oder von Abfällen die gewonnene elektrische Energie erzeugt wurde.

B

IM FALL DER ZUGELEITETEN ENERGIEERZEUGUNG

Das Zeugnis über die primär mit großem Wirkungsgrad und mit Wärmeenergie erzeugten zugeleiteten elektrischen Energie folgendes beinhalten soll:

- a) Die laufende Nummer des Zeugnisses
- b) Den Namen des Hersteller, den Ort,
- c) Den Zeitraum (Kalender Jahr), während der Energie erzeugt wurde,
- d) Der Name des Ortes, die Adresse, wo die elektrische Energie erzeugt wurde,
- e) Die Bezeichnung der Einrichtungen, die Identifizierung, der Typ,
- f) Die Wärme- und elektrische Leistungsfähigkeit der Einrichtungen,
- g) Die Bezeichnung des zur Energieerzeugung verwendeten Energieträgers, sein Heizungsgradwert, seine Menge,
- h) Die Menge der zugeleiteten erzeugten elektrischen Energie, die mit großem Wirkungsgrad der Wärme erzeugt wurde,
- i) Der Produktionswert der Einrichtungen der spezifischen zugeleiteten erzeugten elektrischen Energie (?),
- j) Den Wirkungsgradwert der erzeugten elektrischen Energie teilweise, sowie auch der gesamten Wirkungsgradwert,
- k) Der referenziellen Wirkungsgradwert, der bei der Berechnung der Energieersparnis berücksichtigt wird (Wärmeerzeugung und elektrische Energieerzeugung),
- l) Die primäre Energiequelleersparnis in %,
- m) Die Methode und das Ziel des Verbrauches bei der zugeleiteten Wärmeenergieerzeugung

Beilage Nr. 12

zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

**Die verwendbaren Standpunkte zur Analyse der mit großem Wirkungsgrad zugeleiteten
Energieerzeugungssituation**

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Das Energieamt während der Auswertung der mit großem Wirkungsgrad zugeleiteten Energieerzeugung die folgende Punkte wird berücksichtigen:

1. Die erhöht verwendbaren Möglichkeiten, vor allem bei der erneubaren Energiequelle und zugeleiteten Energieerzeugung, die von primärer Energiequelle anzuwenden sind,
2. Die effektiven und absehbaren Vorschriften zur Methode über die Feststellung der mit großem Wirkungsgrad zugeleiteten elektrischen Energieerzeugung und Wärmeleistung lt. einzelnen rechtlichen Herstellungsvorschriften,
3. Die Erzeugungsvariante der Wärmeleistung und elektrische Energieleistung, womit die in den einzelnen Produktionen die Wärmeproduktion und Energieproduktion, falls es möglich ist, mit einer Bewegungsenergieproduktion ersetzt wird,
4. Die Möglichkeiten der zugeleiteten Energieproduktion und die Entwicklung der bestehenden Produktionskapazität, die Erneuerungen, oder im Falle der Anschaffung der neuen Produktionskapazität.

Diese Auswertung betrifft auch die Methoden, mit welcher man die Kosten der Ersparnisse der primären Energiequelle messen kann. Während der Auswertung von der Kosteneffizienz die von der Europäischen Gemeinschaft lt. die Organisation der Vereinten Nationen in der Klimarahmenkonvention und Hinsicht der [Kyōto](#) Protokoll mit dem Ziel des Klimaschutzes über angenommenen internationalen Verpflichtungen auch berücksichtigt werden müssen.

Beilage Nr. 13 zur Verordnung der Regierung Nr. 389 / 2007 (Xii. 23.)

„Die Beilage Nr. 6 zur Verordnung der Regierung Nr. 389/2007 (XII.13.)“

Die Feststellung der Preise der zugeleiteten Energieerzeugung

Die Preise sind in dem Hauptzeitraum und Landeszeitraum („Talzeitraum“) lt. § 5 Abs. (1)-(4) mit folgender Berechnung festgelegt:

$$K = KO \times \left[1 + \frac{INF - 1}{100} \right]$$

K: die Preise von neuen durchgesetzten Haupt- und Landeszeitraum;

K0: die gültigen Preise im Haupt- und Landeszeitraum vor den aktuellen Preisänderungen;

INF: die Prognose des Verbraucherpreisindex des Berichtsjahres, die die Ungarische National Bank im vorigen Berichtsjahr bis 30. November zum letztenmal veröffentlicht hat.